

# GEMEINDE USERIN

## Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2017 „LABUSBLICK ZWENZOW“**  
(selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.2 Satz 2 BauGB)

**BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG** (§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB)  
(mit Umweltbericht, Verträglichkeitsprüfung u. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)



**Auftraggeber:**

Gemeinde Userin über  
Amt Neustrelitz Land  
Marienstraße 5  
17235 Neustrelitz

**Erstellt durch:**

A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August – Milarch – Straße 1  
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020  
📠 0395 – 581 0215  
✉ [architekt@as-neubrandenburg.de](mailto:architekt@as-neubrandenburg.de)  
🌐 [www.as-neubrandenburg.de](http://www.as-neubrandenburg.de)

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt  
Architektin für Stadtplanung  
M.Sc. N. Eßer  
für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

**Planungsstand:**

**Vorentwurf vom März 2017**

## INHALT

<b>1.0</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Planungsgrundlagen	4
1.3	Geltungsbereich / Verfahren	6
1.4	Ausgangsbedingungen	7
<b>2.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>9</b>
2.1	Städtebauliches Konzept	9
2.2	Planfestsetzungen	9
2.3	Erschließung / sonstige Hinweise	11
2.4	Immissionsschutz	11
2.5	Grünordnungskonzept / Ausgleichsmaßnahmen	12
2.5.1	Private Grünflächen	12
2.5.2	Ausgleichsmaßnahmen	12
2.6	Flächenbilanz	13
<b>3.0</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>14</b>
3.1	Einleitung	14
3.1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	14
3.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	14
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	15
3.2.1.1	Schutzgut Mensch	15
3.2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
3.2.1.3	Schutzgut Boden	18
3.2.1.4	Schutzgut Wasser	18
3.2.1.5	Schutzgut Klima / Luft	19
3.2.1.6	Schutzgut Landschaft	19
3.2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
3.2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	21
3.2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
3.2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
3.2.3	Verträglichkeitsprüfung für das europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21)	21
3.2.3.1	Prüfungsablauf	21
3.2.3.2	Gebietsbeschreibung	22

3.2.3.3	Vorprüfung.....	25
3.2.3.4	Hauptprüfung.....	26
3.2.3.5	Ergebnis der SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung .....	28
3.2.4	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ .....	29
3.2.4.1	Prüfungsablauf.....	29
3.2.4.2	Gebietsbeschreibung.....	30
3.2.4.3	Vorprüfung.....	33
3.2.4.4	Hauptprüfung.....	34
3.2.4.5	Ergebnis der FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung.....	36
3.2.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	36
3.2.6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung .....	36
3.2.6.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	37
3.2.6.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes .....	40
3.2.6.3	Bilanzierung .....	41
3.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	41
3.3	Zusätzliche Angaben .....	41
3.3.1	Technische Verfahren bei der Umweltüberprüfung.....	41
3.3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	41
3.3.3	Zusammenfassung.....	41
<b>4.0</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG .....</b>	<b>43</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen .....	43
4.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	43
4.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten.....	44
4.4	Vorprüfung.....	46
4.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	52

#### Anlagen:

- **Anlage 1:**  
Auszug aus der Vogelschutzgebietsverordnung (VSGLVO M-V) vom 20.06.2011.  
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-  
401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“
- **Anlage 2:**  
Biotoptypenkartierung vom Februar 2017

## **1.0 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN**

### **1.1 Vorbemerkungen**

Die Gemeindevertretung Userin hat am 23.11.2016 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ im Ortsteil Zwenzow eingeleitet. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche in der Ortslage Zwenzow innerhalb der Bungalowsiedlung 1. In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Userin die Entwicklung der Bungalowsiedlung 1 mehrfach beraten und geprüft. Die Grundstückseigentümer wurden einbezogen und betroffene Behörden beteiligt. Im Ergebnis der Prüfungen hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass der B-Plan Nr.01/2017 aufgestellt werden soll.

Die Bungalowsiedlung 1 am Ufer des Großen Labussees ist zu DDR-Zeiten entstanden. Sie soll auch zukünftig als Erholungsgebiet genutzt werden. Die im Plangebiet liegenden Flächen umfassen Waldflächen, die inmitten eines durch die Erholungsnutzung geprägten Gebietes liegen. Die Fläche ist durch Windwurf und Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht mehr voll bestockt und schwer zu bewirtschaften. Die Waldfunktionen sind durch die Nähe der vorhandenen Bebauungen eingeschränkt.

Die obere Forstbehörde hat in Abstimmung mit dem Forstamt Mirow am 06.04.2016 der Gemeinde mitgeteilt, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises in Aussicht gestellt wird. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein rechtsgültiger Bebauungsplan. Die Gemeinde Userin hat beschlossen, dass die innerhalb der Bungalowsiedlung 1 liegenden mit Wald bestockten Flächen mit einem Bebauungsplan überplant werden sollen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung von Wochenendhäusern auf den unbebauten Flächen geschaffen werden. Ziel und Zweck der Aufstellung des B-Planes ist die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes durch die Festsetzung als Sondergebiet der Erholung in der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 09.05.2016 hat die Naturschutzbehörde die zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen benannt. Bei der Aufstellung des B-Planes werden die naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt worden. Auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs erfolgen die Plananzeige und frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit.

### **1.2 Planungsgrundlagen**

#### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V.

#### Kartengrundlage:

Digitaler Auszug aus dem Katasterkartenwerk des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt vom 23.02.2017

#### Ziele der Raumordnung

Zur Siedlungsentwicklung legt das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS vom 15.06.2011) in den Programmsätzen 4.1(2) und 4.1(3) fest, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist. Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung einer sparsamen Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen.

Die Gemeinde Userin liegt im Süden der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bungalowsiedlung 1. Das Vorhaben entspricht den raumordnerischen Erfordernissen für eine bestandsbezogene und flächensparende Siedlungsentwicklung gemäß Programmsätzen 4.1(2) und 4.1(3) RREP MS. Das Plangebiet ist von keinen Vorbehalts- und Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege gemäß den Programmsätzen 5.1(4) und 5.1(5) überlagert.

Nach Programmsatz 3.1.3(18) RREP MS sollen bei der standörtlichen Einordnung und der Errichtung von Wochenendgebieten unter anderem folgende Kriterien beachtet werden:

- Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege,
- Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen bzw. in Anbindung daran,
- angemessenes Verhältnis der vorgesehenen Bebauung zur Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Ortes sowie baulich-gestalterische Integration in das bestehende Orts- und Landschaftsbild,
- vorhandene verkehrliche Anbindung.

Die wesentlichen standörtlichen Voraussetzungen sind für eine raumverträgliche Einordnung des Wochenendhausgebietes gemäß Programmsatz 3.1.3(18) RREP MS gegeben.

Das Plangebiet ist gegenwärtig von Waldflächen überlagert. Gemäß Programmsatz 5.4.2(1) RREP MS sind Wälder wegen ihres volkswirtschaftlichen Nutzens, ihrer ökologischen Funktionen und der Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung zu erhalten, zu pflegen und durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln. Am Standort ist die Waldfunktion durch die Nähe der vorhandenen Bebauung eingeschränkt; eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V wurde von den Forstbehörden in Aussicht gestellt.

Für die Errichtung der Wochenendhäuser wird der Baumbestand im Plangebiet beseitigt. Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung werden für die weggefallene Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 liegt die landesplanerische Stellungnahme zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes für einen Teilbereich der Bungalowsiedlung 1 in Zwenzow vor. Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der Belange zum Schutz der Wälder den Erfordernissen der Raumordnung.

#### Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan

Die Gemeinde Userin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert; sie verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan / ein Landschaftsplan liegt nicht vor. Eine Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht beabsichtigt.

Das im Geltungsbereich des B-Planes liegende Gebiet umfasst eine innerhalb der vorhandenen Bungalowsiedlung 1 liegende Fläche, die gegenwärtig von Waldflächen überlagert wird. Mit dem B-Plan soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung von Wochenendhäusern; die Flächen sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der B-Plan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen; die Aufstellung des B-Planes erfolgt als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

### **1.3 Geltungsbereich / Verfahren**

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der südwestlich in der Ortslage Zwenzow liegenden Bungalowsiedlung 1. Das Plangebiet liegt zwischen dem großen Labussee und den Waldflächen des Müritz Nationalparks.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet festgelegt; das Plangebiet umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke bzw. Teilflächen folgender Flurstücke:

- Flurstücke 44/43, 44/44, 44/45, Flur 10, Gemarkung Userin
- Teilfläche des Flurstücks 44/42, Flur 10, Gemarkung Userin.

Bei den Flurstücken 44/43 und 44/45 handelt es sich um bebaute private Flächen; die Flurstücke 44/42 und 44/44 befinden sich in Eigentum der Gemeinde Userin und umfassen Waldflächen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 5.394 m<sup>2</sup> (ca. 0,54 ha). Das Plangebiet ist im Übersichtsplan und in der Planzeichnung dargestellt und wird im Einzelnen begrenzt:

- im Nordosten und Südwesten von bebauten Flurstücken der Bungalowsiedlung 1,
- im Südosten vom Uferbereich des Großen Labussees und
- im Nordwesten von der Straße Zwenzow-Wesenberg, die das Plangebiet von den Nationalparkwaldflächen trennt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenwärtig von Waldflächen überlagert, die durch das Forstamt Mirow verwaltet werden. In Zusammenhang mit den geplanten Errichtungen der Wochenendhäuser werden die Waldflächen überplant und umgewandelt. Die Erlaubnis zur Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V wurde durch die obere Forstbehörde in Abstimmung mit dem Forstamt Mirow in Aussicht gestellt.

## Verfahren

1. Die Gemeindevertretung Userin hat am 23.11.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst. In Vorbereitung der Beschlussfassung hat die Gemeinde betroffene Behörden vorzeitig um Stellungnahme gebeten.
2. Mit Schreiben vom 16.03.2016 liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme vor. Der Landkreis und die Forstbehörde haben in den vorliegenden Stellungnahmen grundsätzlich keine Bedenken geäußert.
3. Am ..... hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf gebilligt; auf der Grundlage des Vorentwurfs erfolgen die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und Öffentlichkeit.

### **1.4 Ausgangsbedingungen**

Der Ortsteil Zwenzow gehört administrativ zur Gemeinde Userin und wird vom Amt Neustrelitz Land mit Sitz in der nicht amtsangehörigen Stadt Neustrelitz verwaltet. Zu Gemeinde gehören die Ortsteile Userin, Groß Quassow, Useriner Mühle, Zwenzow, Lindenberg und Voßwinkel.

Die Ortslage Zwenzow liegt südwestlich von Neustrelitz in landschaftlich attraktiver Lage zwischen dem Großen Labussee und dem Müritz-Nationalpark.

Zwenzow wurde 1868 von 7 Büdnern und 1 Häusler am Großen Labussee gegründet.

Die 1878 eingerichtete Schule existierte bis 1958. Im Ort gibt es seit 1945 ein Kinder- und Jugendheim. In der Ortslage sind zu DDR-Zeiten drei Bungalowsiedlungen und ein Campingplatz mit 100 Stellplätzen entstanden, die die Ortslage Zwenzow maßgeblich mit prägen. Zwenzow ist heute ein beliebter Wohn- und Erholungsstandort.

Die Hauptverkehrsanzbindung erfolgt über die Landesstraße L 25, die Zwenzow nach Osten mit dem Ortsteil Userin und nach Westen mit der Stadt Mirow verbindet.

Das Plangebiet ist durch die Gemeindestraße Zwenzow-Wesenberg erschlossen.

Die Entfernung zu den nächstgelegenen Städten betragen:

- ca. 12 km nach Neustrelitz
- ca. 15 km nach Mirow
- ca. 37 km nach Röbel/Müritz
- ca. 55 km nach Waren/Müritz.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ soll die mit Wald bestockte Teilfläche der Bungalowsiedlung 1 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ überplant werden. Durch die Errichtung des Wochenendhausgebiets ist die Beseitigung des Baumbestandes unvermeidbar und eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V erforderlich.

Die Flurstücke 44/43 und 44/45 wurden bereits zu DDR-Zeiten mit Wochenendhäusern bebaut. Auf den bisher unbebauten Gemeindeflächen (FS 44/22 und 44/44) ist die Errichtung von 2 weiteren Wochenendhäusern geplant.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen mit Kiefernwaldflächen überlagert.

Westlich an das Plangebiet grenzen landeseigenen Waldflächen an, die durch das Nationalparkamt Müritz verwaltet werden. Der Abstand zwischen der südwestlichen Grenze des Plangebietes und dem Nationalpark beträgt zwischen 20 m im Norden und 35 m im Süden. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Flurstücke 44/17 und 44/21. Die bebauten Flurstücke des Plangebietes sind über das Flurstück 44/17 (Wegeflurstück/ Eigentümer Gemeinde) an die Straße Zwenzow-Wesenberg angeschlossen. Das Flurstück 44/21 ist mit einem Wochenendhaus bebaut.

Im Südosten grenzt das B-Plangebiet an das Flurstück 44/30, das am Uferbereich des Großen Labussees liegt. Im Südwesten grenzt das Planbereich an das Flurstück 44/10 der Bungalowsiedlung 1. Im Nordwesten grenzt das Planbereich an die Straße Zwenzow – Wesenberg, die das Plangebiet von den landeseigenen Waldflächen trennt.

Mit der Aufstellung des B-Planes werden naturschutzrechtliche Bestimmungen berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, insbesondere wegen Ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich folgende Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21)
- FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

Die gesamte Ortslage Zwenzow liegt inmitten des Vogelschutzgebietes; das B-Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Schutzgebiete.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Im Abstand zum Plangebiet liegen folgende Schutzobjekte:

1. Geschütztes Biotop MST16798 / Röhrichtbestände und Riede / See; Phragmites-Röhricht (südöstlich im Abstand von ca. 30 m)
2. Geschütztes Biotop MST16799 / Röhrichtbestände und Riede / See; Phragmites-Röhricht (südöstlich im Abstand von ca. 30 m)
3. Geschütztes Biotop MST16800 / Röhrichtbestände und Riede / See; Phragmites-Röhricht (südöstlich im Abstand von ca. 30 m)

Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Mittewasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die 50m Gewässerschutzzone wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die geplanten Bebauungen liegen außerhalb der Gewässerschutzzone.

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale und Altlasten bekannt.

Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.



## 2.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

### 2.1 Städtebauliches Konzept

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von weiteren Wochenendhäusern innerhalb der bestehenden Bungalowsiedlung 1.

Das Plangebiet wird derzeit mit Waldflächen überlagert. Für die Errichtung der Wochenendhäuser ist die Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V notwendig; Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist rechtsgültiger Bebauungsplan.

Das Plangebiet umfasst eine Lücke in der bestehenden Bungalowsiedlung 1, die durch den Bau von zwei zusätzlichen Wochenendhäusern geschlossen werden soll. Die Anordnung der Wochenendhäuser ist in 2-reihiger Anordnung zur Erschließungsstraße (Straße Zwenzow-Wesenberg) vorgesehen.

Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als Sondergebiet der Erholung in der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“. In Anpassung an die vorhandenen Bebauungsstrukturen werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise getroffen.

### 2.2 Planfestsetzungen

#### Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Gemäß § 10 Abs.1 Nr.1 und Abs.3 BauNVO erfolgen im Bebauungsplan Festsetzungen als Sondergebiet, das der Erholung mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ dient. Wochenendhausgebiete dienen dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zwecke der Erholung und sind nicht für den ständigen Aufenthalt bestimmt (dauerhaftes Wohnen ist nicht zulässig).

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der vorhandenen Bungalowsiedlung. Innerhalb der vorhandenen bebauten Flächen sind neben den einzelnen Wochenendhäusern Stellplätze, Garagen und sonstige Nebengebäude vorhanden. Gemäß § 12 und § 14 BauNVO werden Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Zusammenhang mit den Wochenendhäusern allgemein zugelassen.

In Wochenendhausgebieten ist nach § 17 BauNVO als Obergrenze für die Überbauung die GRZ 0,2 maßgebend. Zur Vermeidung von zu großen und für das dauerhafte Wohnen einladende Gebäudegrößen wird im Bebauungsplan zusätzlich die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser beschränkt; zugelassen werden nur Wochenendhausgebietes mit einer max. Grundfläche GR von 100 m<sup>2</sup>.

Das vorhandene bebaute Gebiet wird überwiegend von eingeschossigen Einzelhausbebauungen geprägt. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) festgelegt.

Zugelassen werden nur Einzelhäuser mit max. 1 Vollgeschoss.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Wochenendhausgebiet die offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen werden grundstücksbezogen festgesetzt und die einzelnen SO-Teilflächen nummeriert.

Im Bebauungsplan werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

*Das Wochenendhausgebiet dient zum Zwecke der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern.*

*Zulässig sind:*

- *Wochenendhäuser als Einzelhaus mit einer max. Grundfläche von 100 m<sup>2</sup>*
- *Stellplätze und Garagen für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf*

### Sonstige Festsetzungen

Auf dem Flurstück 44/44 und der in den Geltungsbereich mit einbezogenen Teilfläche des Flurstücks 44/42 (beide Grundstücke befinden sich in Eigentum der Gemeinde) ist die Errichtung von zwei Wochenendhäusern in zwei Reihen parallel zur Straße Zwenzow-Wesenberg geplant. Die Flächen sollen neu parzelliert und an 2 Interessenten verkauft werden.

Über das Flurstück 44/44 ist ein Zugang zum See gegeben. Der Zugang zum See soll für die beiden neuen Grundstücke möglich sein. An der südwestlichen Plangebietsgrenze wird deshalb ein Randstreifen als privater Weg ausgewiesen; im Bebauungsplan werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Die Festsetzung betrifft einen ca. 5,0 m breiter Streifen entlang der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Das an der Erschließungsstraße liegende Grundstück ist über die vorhandene Straße Zwenzow-Wesenberg erschlossen; zum See wird für das vordere Grundstück lediglich ein Gehrecht eingeräumt. Für das Grundstück in zweiter Reihe wird im ersten Abschnitt des privaten Weges ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt und im letzten Abschnitt zum See das Gehrecht.

Für die in der Planzeichnung mit G+F+L gekennzeichneten Flächen F1 und F2 werden folgende Regelungen getroffen:

F1 und F2: Gehrechte zugunsten der Eigentümer der SO Teilflächen 1 und 2

F1: Fahrrecht zugunsten des Eigentümers der SO Teilfläche 2; Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger.

### Flächen für Wald / Waldumwandlung

Die Flurstücke 44/43 und 44/44 sind derzeit mit Waldflächen überlagert (siehe Anlage 2).

Mit der geplanten Errichtung der Wochenendhäuser wird Wald überplant und umgewandelt.

Gemäß § 15 LWaldG M-V (Landeswaldgesetz) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzung überführt werden. Mit Schreiben vom 06.04.2016 hat die obere Forstbehörde die Waldumwandlung in Aussicht gestellt.

Die Waldumwandlungen im Geltungsbereich des B-Planes betrifft eine Fläche in der Größe von ca. 4.396 m<sup>2</sup> (0,44 ha);

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zum Wald ein entsprechender Abstand einzuhalten. Lt. WAbstVO (Waldabstandsverordnung) sollen bauliche Anlagen einen Abstand von 30m bis zur Waldgrenze haben.

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen des Müritz Nationalparks. Die Entfernung der nordwestlichen Grenze des Plangebietes und dem Wald beträgt zwischen 20 bis 35 m, womit der Mindestabstand zum Wald unterschritten wird.

Das Nationalparkamt Müritz als untere Forst- und Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.04.2016 mitgeteilt, dass einer Unterschreitung des Waldabstandes nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden kann, wenn bei einer künftigen Bebauung der durch die

nördlich und südlich angrenzende schon vorhandene Bebauung geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird.

Im Bebauungsplan wird die Baugrenze zur Erschließungsstraße durch die Verbindungslinie der auf den nördlich und südlich angrenzenden Flurstücken an der Straße stehenden vorderen Bebauungen vorgegeben.

## 2.3 Erschließung / sonstige Hinweise

### Verkehrerschließung

Die im Plangebiet liegenden bebauten Flurstücke 44/43 und 44/45 werden über den von der Straße Zwenzow-Wesenberg abzweigende Stichweg (gemeindeeigenes FS 44/17) aus verkehrlich erschlossen; die Zufahrten werden in der Planzeichnung symbolisch dargestellt.

Die geplanten Bebauungen auf den Flurstücken 44/44 und 44/42 sind verkehrlich über die Straße Zwenzow – Wesenberg erschlossen. Die Straße ist in einer Breite von ca. 5 m in Asphalt ausgebaut. Geplant ist eine zweireihige Bebauung; die Erschließung der Bebauung in zweiter Reihe erfolgt über eine private Zuwegung (siehe Ausführungen im Punkt 2.2).

Der Stellplatzbedarf ist jeweils auf den eigenen Grundstücken mit abzudecken.

### Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Ortslage Zwenzow ist über die vorhandenen zentralen Netze gegeben (Betreiber Wasserzweckverband Strelitz). Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das Wasserwerk in Wesenberg; die in der Ortslage vorhandenen Abwasserleitungen sind an die Kläranlage in Wesenberg angeschlossen.

Die Ortslage Zwenzow ist energie- und fernmeldetechnisch versorgt.

Die geplanten Bebauungen sind an die vorhandenen Netze und Anlagen anzubinden; die neuen Anschlüsse sind rechtzeitig bei den Betreibern der Anlagen zu beantragen.

Eine zentrale Regenwasserableitung ist nicht vorhanden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück dem Gelände folgend abfließen, versickert, soweit die Bodenverhältnisse (Sand- und Braunerde, lt. Kartenportal des LUNG M-V) es zulassen bzw. gesammelt und verwendet werden. Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser in das Gewässer II. Ordnung bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird über die Entnahmestellen am Ufer des Großen Labussees abgesichert.

## 2.4 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange der Umwelt und damit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 BauGB). Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zu ordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der vorhandenen Bungalowsiedlung 1 auf der nach Waldumwandlung die Errichtung einzelner Wochenendhäuser innerhalb einer Lücke der vorhandenen Siedlung geplant ist. Das Plangebiet liegt an der Erschließungsstraße Zwenzow-Wesenberg. Durch die geplanten ergänzenden Bebauungen mit 2 Wochenendhäusern wird sich der Verkehr auf der Straße nicht wesentlich erhöhen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

## 2.5 Grünordnungskonzept / Ausgleichsmaßnahmen

### 2.5.1 Private Grünflächen

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume. Im Plangebiet befindet sich Kiefernwald (FS 44/43 und 44/44), Stieleichenbestand (FS 44/42) und eine Siedlungshecke (FS 44/45). Der Wald wird überplant und umgewandelt.

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 8 LBauO M-V zu begrünen und als Grünfläche zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Damit soll erreicht werden, dass der durch die Art der baulichen Nutzung bestimmte unversiegelte Anteil an der Baufläche als Vegetationsfläche ausgebildet wird und der Boden seine Funktion im Rahmen der natürlichen Stoffkreisläufe so genannten Puffer- und Regelleistungen erfüllen kann. Diese Flächen sind ihrer Nutzung nach private Grünflächen, im baurechtlichen Sinne jedoch Teile der Bauflächen. Sie werden somit nicht als Grünflächen dargestellt. Ihre Größe ist abhängig vom Maß der baulichen Nutzung.

### 2.5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Festsetzungen nach § 9 als Flächen der Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Für den Bebauungsplan Nr. 01/2017 „ Labusblick Zwenzow“ der Gemeinde Userin ist der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund des Platzmangels nicht möglich.

Zur Kompensation des Eingriffs ist folgender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen:

Bei Ersatzaufforstung im Rahmen der Waldumwandlung wird auf einer Teilfläche von 1.135m<sup>2</sup> Wald aus standortheimischen Baum- und Straucharten angelegt. Für die Ersatzaufforstung steht **Flurstück...Flur... Gemarkung....** zur Verfügung. Die Entwicklung der Waldfläche ist durch die Erstellung von Schutzeinrichtungen und dreijährige Entwicklungspflege sicher zu stellen.

Es sind Bäume und Sträucher der folgenden Arten zu pflanzen:

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europea</i>

## 2.6 Flächenbilanz

**Plangebiet SO woch gesamt (ca. 5.394m<sup>2</sup>)**      **ca. 0,54 ha**      **100,0 %**

davon

SO1 (FS 44/42, 44/44)      ca. 0,08 ha

SO2 (FS 44/44)      ca. 0,07 ha

SO3 (FS 44/43)      ca. 0,25 ha

SO4 (FS 44/45)      ca. 0,10 ha

**SO1-4 gesamt**      **ca. 0,50 ha**      **92,6 %**

**mit GFL-Rechten zu belastenden Flächen**      **ca. 0,04 ha**      **7,4 %**  
**(FS 44/44)**

Die Waldumwandlung umfasst eine Fläche von      ca. 0,44 ha (ca. 4.396 m<sup>2</sup>)      100 %

davon - Umwandlung auf dem FS 44/43      ca. 0,25 ha (ca. 2.513 m<sup>2</sup>)      57 %

- Umwandlung auf den FS 44/44, 44/42      ca. 0,19 ha (ca. 1.883 m<sup>2</sup>)      43 %

## 3.0 UMWELTBERICHT

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Zum Zwecke der Errichtung von Wochenendhäusern in der Bungalowsiedlung 1 in Zwenzow stellt die Gemeinde Userin den Bebauungsplan Nr.01/2017 auf. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der vorhandenen Bungalowsiedlung 1, die gegenwärtig mit Kiefernwald bestockt ist. Mit dem B-Plan soll Baurecht für die Errichtung von zwei Wochenendhäusern auf gemeindeeigenen Flurstücken geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.2 Satz 2 BauGB.

Das Plangebiet befindet sich in einer landschaftlich attraktiven Lage zwischen dem Großen Labussee und dem Müritz-Nationalpark. Das Plangebiet grenzt vom Nordwesten an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ und an das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ an. Das B-Plangebiet liegt im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Das Plangebiet umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke 44/42, 44/44 und die privaten Flurstücke 44/43; 44/45. Das 5.394 m<sup>2</sup> umfassende Plangebiet gliedert sich in:

- ca. 1.449 m<sup>2</sup> Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“
- ca. 403 m<sup>2</sup> mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen.

Das Plangebiet ist mit Kiefernwald überlagert. Der Wald umfasst eine Fläche von ca. 4.396 m<sup>2</sup> und betrifft den Planbereich, außer dem Flurstück 44/45.

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind unter Punkt 2.0 beschrieben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 (zu §§ 2a und 4c) BauGB.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes ist eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V erforderlich.

#### 3.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

##### Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es werden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

Laut dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes § 29 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Ortslage Zwenzow liegt am Ufer des Großen Labussees. Das Plangebiet befindet sich im Wesentlichen außerhalb der nach § 29 NatSchAG M-V geschützten, 50 m breiten Gewässerschutz-

zone. Nur ein kleiner südwestlicher Randbereich des Plangebietes liegt im Gewässerschutzstreifen.

Die 50 m- Gewässerschutzzone wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

## **Fachplanungen**

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP) enthält in Punkt III. 4.7.2 „Konfliktminderung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs“ u.a. die Aussage, dass Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzrechtlichen Belangen von der Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden sollen.

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Ausschlussflächen.

Gemäß Punkt III.3.5 des GLRP gehört die Ortslage Zwenzow zu den Landschaftsräumen die eine „herausragende Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft“ besitzen.

Der B-Plan entspricht dieser Orientierung.

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms verläuft am Plangebiet eine Radstrecke des regional bedeutsamen Radtournetzes.

Ein Flächennutzungsplan und ein Landschaftsplan liegen für die Gemeinde Userin nicht vor.

## **3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

#### **3.2.1.1 Schutzgut Mensch**

Die Gemeinde Userin hat mit Stand vom 31.12.2016 einschließlich der Ortsteile 641 Einwohner (Quelle: Amt Neustrelitz-Land). Davon lebten 114 Personen im Ortsteil Zwenzow.

Das geplante Wochenendhausgebiet befindet sich innerhalb der bestehenden Bungalow-siedlung 1 der Ortslage Zwenzow. An das Plangebiet grenzen im Nordosten und Südwesten mit Wochenendhäusern bebauten Flurstücke.

Von Waldumwandlungsmaßnahmen und Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen). Die oben aufgeführten Umwelteinflüsse haben keinen dauerhaften Charakter und sind nach der Durchführung der Waldumwandlung und dem Bau von Wochenendhäusern nicht mehr zu erwarten.

Wochenendhausgebiete weisen gegenüber Immissionen eine hohe Störeffektivität und eine hohe Schutzbedürftigkeit auf. In Punkt 2.4 Immissionsschutz wird ausgeführt, dass sich die geplanten Nutzungen in die vorhandenen bebauten Strukturen einfügen und die Verträglichkeit der Nutzungen nebeneinander gegeben ist.

Das Plangebiet liegt an der Verbindungsstraße Zwenzow-Wesenberg, die nicht die zentrale Ortszufahrt darstellt. Der negative Einfluss auf Menschen und auf ihre Gesundheit durch Feinstaubbildung und Lärm ist als sehr gering einzuschätzen. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen verbunden.

### 3.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

#### Vegetation

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestaltung.

Die Gemeinde Userin liegt aus pflanzengeografischer Sicht in der Übergangszone zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet, das Westmecklenburg und die Ostseeküste umfasst, und dem subkontinentalen Gebiet der Uckermark. Hier fehlen bereits die atlantischen Elemente, ohne dass die kontinentalen größere Bedeutung erlangen.

Die potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt.

In der Ortslage Zwenzow würden Buchenwälder mesophiler Standorte als HPNV-Obereinheit und Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald als HPNV-Einheit dominieren.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage in der Bungalowsiedlung anthropogen vorbelastet.

Die Erfassung Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (Schriftenreihe des LUNG M-V, Heft 2/2013).

In der Anlage 2 sind die Biotoptypen des Plangebietes dargestellt.

Die Flurstücke 44/42, 44/43 und 44/44 sind mit Waldflächen überlagert.

Die östliche Hälfte des Plangebiets (FS 44/43) umfasst einen Kiefernbestand und wird als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (1.8.4 WKZ) kartiert. Die Regenerationsfähigkeit und die Schutzwürdigkeit dieser Fläche sind als mittel einzustufen. Die Entwicklung der Bodenvegetation wird durch die intensive Pflege und Nutzung des Wochenendhauses eingeschränkt. Desweiteren ist der Kiefernbestand von den Waldflächen des Nationalparkamtes Müritz durch die Schlagflur und bewohnten Flurstück abgeschnitten und stellt keinen störungsarmen Raum für Pflanzen und Tiere dar.

Der Großbaumbestand wurde vom Flurstück 44/44 durch die untere Forstbehörde entnommen. Deshalb hat sich auf dieser Fläche ein Biotoptyp Schlagflur/Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte (1.14.3 WLT) entwickelt.

Auf dem Flurstück 44/45 ist ein Wochenendhaus mit einem Nebengebäude vorhanden. Die Nutzung des Grundstücks findet überwiegend an den Wochenenden so wie in Urlaubszeit statt. Diese Fläche wird als Ferienhausgebiet (13.9.6 PZF) kartiert. An der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 44/45 ist eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (13.2.3 PHZ) vorhanden.

Das Teilflurstück 44/42 ist mit Stieleichen bestockt. Diese Fläche wird als sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten (1.10.3 WXS) betrachtet.

Die Bewertung des Biotoppotentials erfolgt an Hand der im Vorhabengebiet erfassten Biotoptypen. Folgende Kriterien werden dabei zu Grunde gelegt:

Die **Regenerationsfähigkeit** spiegelt die Fähigkeit von Lebensräumen wieder, äußere Störwirkungen zu kompensieren und den vor der Störung bestehenden Zustand wieder herzustellen. Entscheidend für das Regenerationsvermögen ist die für die Entwicklung des Lebensraumes notwendige Zeit unter geeigneten Standortbedingungen.



Die **Gefährdung bzw. Schutzwürdigkeit** eines Biotops ist abhängig von der natürlichen bzw. anthropogen bedingten Seltenheit eines Lebensraumes und von der Empfindlichkeit gegenüber einwirkenden Störungen.

Zu Bewertung der einzelnen Flächen im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben wurden die erfassten Biotoptypen den folgenden Gruppen zugeordnet:

1. Mittleres Biotoppotenzial
  - Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ)
  - Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ)
  - Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten (WXS)
  - Schlagflur/Waldlichtungsflur Trockener bis frischer Standorte (WLT)
2. Geringes Biotoppotenzial
  - Ferienhausgebiet (PFZ)

Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (Punkt 4.0).

### **Gesetzlich geschützte Bäume**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.

### **Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts**

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope; südöstlich im Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope:

1. MST16798 / Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede /Biotopname: See; Phragmites-Röhricht
2. MST16799 / Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede / Biotopname: See; Phragmites-Röhricht
3. MST16800 / Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede / Biotopname: See; Phragmites-Röhricht

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Gemäß Ziffer 1 des Beschlusses Nr. X-5-10/62 vom Juni 1962 ist es im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ unzulässig den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde geplant und ausgeführt werden.

Das geplante Gebiet befindet sich in der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21) und zum FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

Die Verträglichkeitsprüfung für diese Natura 2000-Gebiete sind den Punkten 3.2.3 und 3.2.4 zu entnehmen.

## **Auswirkungen der Planung**

Gegenwärtig beträgt der Anteil der Vegetationsfläche innerhalb des Planbereiches ca. 5.044m<sup>2</sup> bzw. 93,5 %. Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung führt zu einer Reduzierung der Vegetationsfläche auf 4.315 m<sup>2</sup> bzw. 80 % der Gesamtfläche des Sondergebietes.

Der Rückgang betrifft die Flächen mit einem geringen und mittleren Biotoppotenzial.

### **3.2.1.3 Schutzgut Boden**

Die Ortslage Zwenzow liegt im Bereich der Sander des Weichselglazials.

Im Plangebiet weist die geologische Oberflächenkarte M 1:500.000 (Kartenportals Umwelt MV) Sand und Kiessand der Sander aus. Nach der Bodenkarte M 1:500.000 stehen im Bereich des Plangebietes Sand- und Braunerde an. Die Bodenverhältnisse sind für Sander mit ebenem und kuppigem Relief ohne Wassereinfluss typisch. Im Plangebiet weist die geologische Oberflächenkarte M 1:25.000 Sande aus.

In der Ortslage befinden sich überwiegend sandige Böden, die nur bedingt für die Landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Der Grund dafür sind geringe Humusanreicherung und niedriges Nährstoffhaltevermögen. Daher werden diese Böden größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Hier sind die Kiefern vorherrschende Baumart.

Aus den topografischen Karten wird deutlich, dass das Plangebiet in südöstliche Richtung abfällt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.394 m<sup>2</sup>. Gegenwärtig sind ca. 350 m<sup>2</sup> versiegelt. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 6,5 %. Wenn das Maß der baulichen Nutzung vollständig ausgeschöpft wird, kann insgesamt eine Fläche von 1.079 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt werden. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 20 %, bzw. einem Anstieg um 729 m<sup>2</sup> (13,5 %).

### **3.2.1.4 Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor. Ca. 40 südöstlich liegt der Große Labussee, der durch die Zwenzower Schleuse mit dem Useriner See verbunden ist. Der Useriner See wird von der Havel durchflossen und ist über Kanäle an die Obere Havelwasserstraße angebunden.

Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Der Gewässerschutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der hydrologischen Kartierung M 1:50.000, Karte der Grundwassergefährdung. Sie gibt die Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a.

von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche ab.

Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Das Plangebiet wird dem Standorttyp A1 – ungespanntes Grundwasser im Lockergestein (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone <20%) zugeordnet. Das Grundwasser ist hier gegen die flächenhaft eindringenden Schadstoffe nicht geschützt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/2017 „Labusblick Zwenzow“ und deren Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Die mit der geplanten Bebauung und Erschließung verbundene Versiegelung wird zu einer Erhöhung der Abflussrate sowie stärkeren Belastung der Vorfluter führen. Das anfallende Schmutzwasser wird vorschriftsmäßig entsorgt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen. Insbesondere ist während der Bauphase zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

### 3.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Mecklenburgische Seenplatte ist von Nordwesten nach Südosten durch den Übergang von subatlantischem zu subkontinentalem Klima geprägt.

Die Gemeinde Userin liegt in einem Gebiet, wo die ozeanischen Einflüsse kaum noch nachzuweisen sind und die kontinentalen Elemente nur noch wenig Bedeutung haben.

Die Lage am Großen Labussee und das Relief führen zur Entstehung von speziellen Ausprägungen des Mesoklimas. Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die mikroklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Das Mikroklima wird geprägt durch die Vegetationsausprägung und –dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe dürfte die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen sein, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind wegen des geringen Umfangs der geplanten Bebauung und der kleinen Fläche für die Waldumwandlung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten. Auch die Luftqualität wird nicht beeinträchtigt.

### 3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Gemeinde Userin liegt in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte. Diese Landschaftszone umschließt die Sandergebiete mit zahlreichen Seen.

Auf den Sanderflächen stehen die größten Waldgebiete des Landes. Durch die Höhenlage von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel agiert die Landschaftszone als Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee. Hier befinden sich Quellgebiete vieler Flüsse.

Die Ortslage Zwenzow befindet sich in der Großlandschaft Neustrelitzer Kleinseeland. Diese Großlandschaft wird von vielen kleinen Tälern durchzogen, in denen sich zahlreiche Seen aneinander reihen. Topographisch wird diese Region durch wellige bis fache Sander geprägt. Besonders prägend für die Landschaft sind die weitläufigen Kiefernwälder. Der Landschaftsraum wird durch verschiedene Nutzungen geprägt: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung, Sport- und Berufsschiffahrt und Fischerei auf den Seen. Der größte Teil des Gebietes hat Naturschutzstatus. Die Region ist vergleichsweise dünn besiedelt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds treten durch die Hinterlassenschaften der GUS-Streitkräfte, Stallanlagen, Gewerbegebiet bei Neustrelitz, Kiestagebau bei Retzow und Hochspannungsleitungen auf. Als Gesamteindruck wird die besondere Landschaftsästhetik des Neustrelitzer Kleinseenlandes hervorgehoben, die durch die Vielzahl der Seen und ständigen Wechsel zwischen Wasser, Wald und in geringem Maße auch Ackerflächen und Wiesen zur Geltung kommt.

Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsbildraumes „Zwenzower Tannen - Grosser Labussee - Useriner See“. Dieser Landschaftsbildtyp wird durch reliefreiche, sandige Kiefernwälder gekennzeichnet, die mit einer Vielzahl von Sümpfen und kleinen Seen durchsetzt sind. Es ist eine beliebte und abwechslungsreiche Erholungslandschaft. Als Elemente mit einer Störenden Wirkung werden Hochspannungsleitung und Erholungsbauten (Bungalows) am Südwestufer des Labussees und an anderen Orten empfunden.

Das Landschaftsbildpotenzial wurde insgesamt als sehr hoch bewertet.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Zwenzow innerhalb der bestehenden Bungalowsiedlung 1. Die Fläche ist zum Teil mit Kiefernwald bestockt und zum Teil mit kleinen Wochenendhäusern bebaut. Der vorhandene Wald ist durch die Wohnnutzung anthropogen vorbelastet und stellt keinen unzerschnittenen Landschaftlichen Freiraum dar. Der Wald ist durch Verkehrssicherungsmaßnahmen und Windwurf nicht mehr voll bestockt und schwer zu bewirtschaften.

Die geplante Bebauung der Flurstücke 44/44 und 44/42 wird sich in die vorhandene Struktur der Bungalowsiedlung einfügen. Die mit der Bebauung dieser Flurstücke verbundene Waldumwandlung wird das Landschaftsbild verändern, aber nicht erheblich beeinträchtigen.

### 3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu den Kulturgütern gehören die Bau- und Bodendenkmale. Nach gegenwertigem Kenntnisstand kommen Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet nicht vor.

Folgende Hinweise der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten:

*Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. (§11 Abs.3 DSchG M-V).*

### 3.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

#### 3.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend sind das im Wesentlichen:

- Es werden 729 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt
- Der Anteil der Vegetationsfläche verringert sich um 729 m<sup>2</sup>.
- Die geplante Nutzungsänderung erfordert Waldumwandlungsmaßnahmen für eine Fläche von ca. 5.394 m<sup>2</sup>.

Die Auswirkungen durch Versiegelung und Biotopverlust werden auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit als nachhaltig eingestuft.

Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

#### 3.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- Die versiegelte Fläche wird nicht vergrößert,
- Die Vegetationsfläche wird nicht reduziert,
- Der Kiefernwald bleibt bestehen und Waldumwandlung findet nicht statt.

### 3.2.3 Verträglichkeitsprüfung für das europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21)

#### 3.2.3.1 Prüfungsablauf

Das Plangebiet grenzt vom Nordwesten unmittelbar an das europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21).

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können

- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft die Gemeinde.

### 3.2.3.2 Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichtern und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Im SPA-Gebiet kommen folgende Lebensraumklassen vor:

- 24% Binnengewässer (stehend und fließend)
- 18% anderes Ackerland
- 1% Trockenrasen, Steppen
- 10% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2% Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 14% Laubwald
- 27% Nadelwald
- 1% Heide, Gestrüpp

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei der Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale, und großflächiger Ackeranbau im Westen. Desweiteren wird das Gebiet als ein überregionales Erholungsgebiet bezeichnet.

### **Schutzstatus**

Das SPA 21 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umfasst u.a. folgende Schutzgebiete:

- LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“
- LSG „Meckelnburger Großseenlandschaft“
- NLP: „Müritz-Nationalpark“, Teil Müritz

Aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht in Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 insgesamt 48 Vogelarten und die erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO M-V mit den Angaben für das SPA 21 ist als Anlage 1 beigefügt.

### **Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis**

Zum SPA 21 gehören folgende Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kolbenente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Tafelente, Trauerseeeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Turteltaube, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwerggans, Zwergschnäpper

Die Lebensräume der oben genannten Vogelarten kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ nicht vor und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche

- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbarem Umfeld von Gänse-  
rastplätzen

Der Standard-Datenbogen nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten



Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes sowie Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind nicht aufgeführt.

### 3.2.3.3 Vorprüfung

#### **1. Feststellung, ob die Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt**

- a. Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Das Kriterium nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

- b. Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt ein Kriterium für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

#### **2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen**

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Dazu zählen Bebauungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den Natura 2000-Gebieten liegen (5 C Nr. I. 3).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5C) aufgeführt.

Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Planung dieser Art geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

### 3.2.3.4 Hauptprüfung

Im Rahmen der Hauptprüfung ist zu untersuchen, ob und inwieweit der Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ der Gemeinde Userin das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21) in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Diese Bestandteile sind die in der Vogelschutzverordnung für das SPA 21 genannten 48 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente (siehe Anlage 1).

Der Schutz des Gebietes richtet sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der maßgeblichen Bestandteile wie störungsarme unterholz- und baumartenreiche Wälder mit angemessenen Altholzbeständen, intakte Waldmoore und –sümpfe, große unzerschnittene und störungsarme Land- und Wasserflächen, möglichst lange störungsarme Uferlinien, Gewässer mit optimaler Wasserqualität und ungestörter Sedimentbildung, Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation, Röhrichte und Seggenriede, natürliche und naturnahe Fließgewässerstrecken, strukturreiche Feuchtlebendräume, insektenreiche Offenlandbereiche auf Sandböden sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen, Wiesen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und störungsarme Grünlandflächen.

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000-Gebiet und aller Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebiets bzw. in Gebiet sein kann. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgesetzten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Habitate und Funktionsräume bewirken kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden im Zusammenhang mit der Umweltprüfung untersucht und in den Punkten 3.2.1 und 3.2.2 beschreiben. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die in Punkt 3.2.5 beschrieben werden.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für das LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ gibt es noch keine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG. Für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1992 festgesetzt wurden, ist in der jeweiligen Rechtsgrundlage kein detaillierter, gebietsbezogener Schutzzweck definiert worden. Der Beschluss Nr. X-5-10/62 vom Juni 15.4.1962 enthält nur allgemeine Aussagen:

- Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu verändern.
- Hoch und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geplant und ausgeführt werden. Dazu zählen auch Wochenendhäuser.
- Es ist verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten.

Daraus lassen sich keine Verhaltensregeln für landschaftsgebundene Erholung im FFH-Gebiet ableiten.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet wird außerhalb des Vogelschutzgebietes errichtet. Ein direkter Flächenentzug findet nicht statt.
2. Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Zwenzow. Es liegt inmitten der bestehenden Bungalowsiedlung 1. Die Fläche ist zum Teil mit Kiefernwald bestockt und zum Teil mit kleinen Ferienhäusern bebaut. Der vorhandene Wald ist durch die Wohnnutzung anthropogen vorbelastet. Das Plangebiet gehört aufgrund der Lage innerhalb der Bungalowsiedlung 1 nicht zu den unzerschnittenen Landschaftsbereichen.
3. Das geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Für das geplante Vorhaben werden Flächen mit einem geringen und mittleren Biotoppotenzial in Anspruch genommen.
4. Der Kiefernwald innerhalb des Plangebietes ist durch die Nutzung des innerhalb der Waldfläche liegenden Wochenendhauses anthropogen vorbelastet. Die Entwicklung der Bodenvegetation wird durch die intensive Pflege eingeschränkt. Desweiteren ist der Kiefernbestand von den Waldflächen des Nationalparkamtes Müritz durch die Schlagflur und bewohnten Flurstück abgeschnitten und stellt keinen störungsarmen Raum für Pflanzen und Tiere dar.
5. Das geplante Vorhaben führt nicht zu den Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren sowie der Habitatstruktur und der Nutzung innerhalb des Schutzgebietes.
6. Der Baumbestand im Plangebiet ist vergleichsweise jung (zwischen 5 und 55 Jahre) und weist keine alten, anbrüchigen und höhlenreichen Bäume auf. Die Fläche gehört nicht zu den Lebensraumelementen der Brutvögel, die in der VSGLVO M-V für das SPA 21 festgesetzt wurden.
7. Das Planvorhaben verursacht keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes Nr. L 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die geplante Bebauung der Flurstücke 44/44 und 44/42 wird sich in die vorhandene Struktur der Bungalowsiedlung 1 einfügen.

8. Zwenzow liegt am Ufer des Großen Labussees. Das Plangebiet befindet sich größtenteils außerhalb der nach § 29 NatSchAG M-V geschützten, 50 m breiten Gewässerschutzzone. Nur ein kleiner südwestlicher Randbereich des Flurstücks 44/43 befindet sich im Gewässerschutzstreifen.
9. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung und Waldumwandlung beschränken sich auf das Plangebiet und können ausgeglichen werden (s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Punkt 3.2.5).
10. Die für den Schutzzweck und die Erhaltung festgesetzte Bestandteile wie störungsarme unterholz- und baumartenreiche Wälder mit angemessenen Altholzbeständen, intakte Waldmoore und –sümpfe, große unzerschnittene und störungsarme Land- und Wasserflächen, möglichst lange störungsarme Uferlinien, Gewässer mit optimaler Wasserqualität und ungestörter Sedimentbildung, Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation, Röhrichte und Seggenriede, natürliche und naturnahe Fließgewässerstrecken, strukturreiche Feuchtlebendräume, insektenreiche Offenlandbereiche auf Sandböden sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen, Wiesen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und störungsarme Grünlandflächen kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA 21 herbeizuführen.

### **3.2.3.5 Ergebnis der SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung**

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 36 BNatSchG und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 bis 28 LNatSchG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens der Gemeinde Userin geprüft, ob durch den Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ das SPA-Gebiet DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde seitens der Gemeinde Userin festgestellt, dass das geplante Wochenendhausgebiet und die Waldumwandlungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes DE 2642-401 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen wird.

### 3.2.4 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“

#### 3.2.4.1 Prüfungsablauf

Das Plangebiet grenzt vom Nordwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile.
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft die Gemeinde.

### 3.2.4.2 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ hat eine Fläche von 14.178 ha und umfasst eine Vielzahl von Seen und Moore unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung. Schneidenröhrichte und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen bereichern das Gebiet.

Es enthält repräsentative Vorkommen und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Häufungen von FFH-Lebensraumtypen, prioritären FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Das Gebiet befindet sich in einem großflächigen landwirtschaftlichen Freiraum.

Im FFH-Gebiet kommen folgende Lebensraumklassen vor:

- 1% Küstendünen, Sandstrände
- 23% Binnengewässer (stehend und fließend)
- 3% anderes Ackerland
- 1% Trockenrasen, Steppen
- 1% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 14% Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 20% Laubwald
- 31% Nadelwald
- 3% Mischwald
- 5% Heide, Gestrüpp
- 1% Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)

Das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ umfasst u. a. folgende Schutzgebiete:

- LSG: Havelquellseen Kratzeburg (Mecklenburg-Strelitz)
- NLP: Müritz-Nationalpark Teil Müritz

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Das FFH-Gebiet umfasst folgende **FFH-Lebensraumtypen**:

EU-Code	Bezeichnung nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoetoneanuncetea	43,00	A	C	B	B
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	2.432,00	B	B	B	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des	909,00	A	C	C	B

EU-Code	Bezeichnung nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
	Magnopotamions oder Hydrocharitions					
3160	Dystrophe Seen und Teiche	45,00	A	B	B	A
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	1,00	C	B	C	B
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	66,00	A	C	A	A
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	5,00	C	B	C	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) [prioritär sind nur „besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“]	10,00	A	C	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	5,00	B	C	B	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	45,00	A	C	B	A
7150	Torfmoor- Schlenken (Rhynchosporion)	0,03	A	C	A	B
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	272,00	A	A	A	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	54,00	A	C	B	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	112,00	A	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	238,00	A	C	B	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen -Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	157,00	A	C	B	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	29,00	C	B	C	B
91D0	Moorwälder	268,00	A	C	B	A
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	11,00	C	B	C	B
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	12,25	B	B	B	B

A hervorragend

C signifikant / durchschnittlich

B gut

D nicht signifikant

Als **FFH-Arten** werden genannt:

Anisus vorticulus (Zierliche Tellerschnecke), Apium repens (Kriechende Sellerie), Bombina bombina (Rotbauchunke), Cobitis taenia (Steinbeißer), Drepanocladus vernicosus (Firnisländisches Sichelmoos), Dytiscus latissimus (Breitrandkäfer), Emys orbicularis (Europäische Sumpfschildkröte), Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer), Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer), Liparis loeselii (Sumpf-Glanzkraut), Lutra lutra (Fischotter), Lycaena dispar (Großer Feuerfalter), Myotis dasycneme (Teichfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Osmoderma eremita (Eremit), Rhodeus sericeus amarus (Bitterling), Triturus cristatus (Nördliche Kammolch), Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke), Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke).

Die Auswirkung auf ein Teil der FFH-Arten ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Bezüglich der Auswirkung auf die nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten FFH-Arten ist folgendes festzustellen:

Der **Firnisländisches Sichelmoos** (Drepanocladus vernicosus) kommt an neutralen bis leicht sauren, kalkarmen, meist sehr nassen Standorten wie Flach- und Zwischenmooren vor. Die Art ist durch die Entwässerung und Zerstörung der Niedermoore, die Intensivierung der Landnutzung und die allgemeine Nährstoffanreicherung gefährdet.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für Firnisländisches Sichelmoos dar.

Der **Steinbeißer** (Cobitis taenia) ist ein bis 12 cm großer Fisch aus der Familie Dornschmerlen. Als Lebensraum eignen sich langsam fließende oder stehende Gewässer der Niederungen wie z. B. Bäche, Flüsse, unverschlammte Altgewässer, Weiher oder Seen. Die Art wird durch die Wasserverschmutzung sowie der Vernichtung oder Ausräumung von Kleingewässern gefährdet.

Der **Bitterling** (Rhodeus sericeus amarus) ist ein ca. 10 cm langer Fisch mit einem relativ hohen Rücken. Er ist in Pflanzenreichen, Flachen stehenden oder langsam fließenden Gewässern verbreitet. Für die Fortpflanzung ist der Fisch auf das Vorkommen von Großmuscheln angewiesen. Die Art ist durch die Vernichtung von Altwässern, die Gewässerausräumung und der Rückgang von Großmuscheln, die er zu seiner Fortpflanzung braucht, gefährdet.

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die **Schmale Windelschnecke** (Vertigo angustior), eine Landschnecke mit einer Länge von 2 mm und gelblichem bis rotbräunlichem Gehäuse, bewohnt Großseggenriede, Pfeifengraswiesen, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren. Die Art toleriert nur geringe Schwankungen von Standortparameter. Sie ist durch den Nährstoffeintrag und Nutzungsintensivierung sowie Staunässe gefährdet. Trockenlegung, Düngung und Umwandlung in Mähwiesen und –weiden sowie Staunässe gefährdet die Art.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Schmale Windelschnecke dar.

Die **Bauchige Windelschnecke** (Vertigo moulinsiana), eine Landschnecke mit einem nur ca. 2,5 mm großen rötlich braunen Gehäuse, bewohnt Gewächse in der Uferzone von Seen und kalkreiche Sümpfe, vor allem in Niederungen. Die Art ist wegen ihres sehr lokalen Vorkommens und ihrer hohen Ansprüche an den Lebensraum stark gefährdet und durch Biotop-



zerstörung, zum Beispiel das Trockenlegen von Feuchtgebieten, vielerorts vom Aussterben bedroht.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand sind naturnahe Feuchtgebiete mit gleichbleibend hohen Grundwasserständen und dauerhaft vorhandenen vertikalen Strukturelementen der Vegetation in Form von Rieden und Röhrichten, insbesondere kalkreiche Seggen- und Röhrichtmoore, aber auch mit Seggen reich bewachsene Erlenbruchwälder.

Das Vorhaben führt nicht zu Eingriffen in Seggenriede und andere naturnahe Feuchtgebiete. Der Lebensraum der Bauchigen Windelschnecke wird nicht beeinträchtigt.

Der Standort-Datenbogen nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit mittleren negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Straße, Autobahn
- Schienenverkehr
- Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten
- Camping- und Caravanplätze
- Wildverbiss, Wildschäden

Negative Auswirkungen mit geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Landwirtschaftliche Nutzung
- Strom- und Telefonleitungen
- Angelsport, Angeln
- Wassersport
- anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Positive Auswirkungen mit mittlerem und geringem Einfluss sind durch folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes zu erwarten:

- Einschlag, Kahlschlag
- Jagd
- Beweidung

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes sowie Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind nicht aufgeführt.

### 3.2.4.3 Vorprüfung

#### **1. Feststellung, ob die Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt**

- c. Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Das Kriterium nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

d. Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt ein Kriterium für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

**2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen**

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Dazu zählen Bebauungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den Natura 2000-Gebieten liegen (5 C Nr. I. 3).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“. Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5C) aufgeführt.

Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

#### 3.2.4.4 Hauptprüfung

Im Rahmen der Hauptprüfung ist zu untersuchen, ob und inwieweit der Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ der Gemeinde Userin das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. Die FFH-Gebiete dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie und der im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier und Pflanzarten.

Diese Bestandteile des FFH-Gebietes DE 2543-301 sind die im Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung 07.2015) für das aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. Die im Gebiet vorkommenden geschützten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind unter Punkt 3.2.4.2 aufgeführt.

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000-

Gebiet und aller Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebiets bzw. in Gebiet sein kann. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgesetzten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Habitats und Funktionsräume bewirken kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden im Zusammenhang mit der Umweltprüfung untersucht und in den Punkten 3.2.1 und 3.2.2 beschreiben. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die in Punkt 3.2.5 beschrieben werden.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Die Ortslage Zwenzow grenzt vom Norden und Westen an das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“
2. Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet „ grenzt vom Nordwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2543-301.
3. Das Wochenendhausgebiet wird außerhalb des FFH-Gebietes errichtet. Ein direkter Flächenentzug findet nicht statt.
4. Das geplante Sondergebiet ist durch seine Lage innerhalb der bestehenden Bungalowsiedlung anthropogen vorbelastet und gehört nicht zu den unzerschnittenen Landschaftsbereichen.
5. Das Plangebiet umfasst einen Kiefernwald, der durch Wochenendhausnutzung anthropogen vorbelastet ist. Der Kiefernbestand ist von den Waldflächen des FFH-Gebietes durch die Schlagflur und bewohnten Flurstück abgeschnitten und stellt keinen störungsarmen Raum für Pflanzen und Tiere dar.
6. Das geplante Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebenden Biotoptypen.
7. Für das geplante Vorhaben werden Biotoptypen mit mittlerem bzw. geringem Biotopotenzial in Anspruch genommen.
8. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren sowie der Habitatsstruktur und der Nutzung innerhalb des FFH-Gebietes.
9. Die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wie oligo- bis mesotrophe Gewässer, natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse der planaren bis montanen Stufe, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und Kalkrasen, trockene, kalkreiche Sandrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Pfeifengraswiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Stieleichenwald oder Eichen -Hainbuchenwald, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Moorwälder, Auenwälder, Kiefernwälder der sarmatischen Steppe kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.
10. Die bauliche Ergänzung der bestehenden Bungalowsiedlung und damit verbundenen Waldumwandlungsmaßnahmen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und ihrer Lebensräume.
11. Für die FFH-Arten wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages festgestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ herbeizuführen.

#### **3.2.4.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung**

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 36 BNatSchG und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 bis 28 LNatSchG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens der Gemeinde Userin geprüft, ob durch den Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde seitens der Gemeinde Userin festgestellt, dass das geplante Wochenendhausgebiet und die Waldumwandlungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2543-301 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen wird.

#### **3.2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die zusätzliche Versiegelung sowie die Waldumwandlung lassen sich ohne Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden. Um eine Schädigung und Störung der brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung auf die brutfreie Zeit beschränkt und hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

#### **3.2.6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet mit mittlerem Biotoppotenzial wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

### 3.2.6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Wie in Punkt 3.2.1.3 beschrieben, wird durch das geplante Vorhaben eine Fläche von 729 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt.

Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) in der nachfolgenden Tabelle 1 ermittelt.

Die geplante Bebauung erfordert eine Umwandlung von ca. 4.396 m<sup>2</sup> (ca. 0,44 ha) Waldfläche in eine andere Nutzung. Hierzu wird bei der zuständigen Forstbehörde ein Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 15 LWaldG gestellt; die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung sind in erster Linie als Ersatzaufforstungen auszugleichen. Die Waldbilanz wird durch die zuständige Forstbehörde nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ erstellt. Die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für den weggefallenen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden als Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust bzw. Biotopbeeinträchtigung gewertet.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen.

#### Flurstück 44/44 und Teilfläche Flurstück 44/44:

Die Flurstücke 44/42 und 44/44 befinden sich in Eigentum der Gemeinde Userin.

Das Teilflurstück 44/42 ist mit Stieleichen bestockt. Diese Fläche wurde als sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten (1.10.3 WXS) kartiert. Für diese Fläche ist Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 mit Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden.

Das Flurstück 44/44 ist mit Waldflächen überlagert. Ursprünglich war die Fläche mit Kiefern bestockt. Der Großbaumbestand wurde durch die untere Forstbehörde entnommen. Deshalb hat sich auf dem Flurstück ein Biotoptyp Schlagflur/Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte (1.14.3 WLT) entwickelt. Für diese Fläche ist soeben Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 mit Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden.

Die Teilfläche des Flurstücks 44/42 und das Flurstück 44/44 umfassen entsprechend eine Fläche von 666 m<sup>2</sup> und 1.217 m<sup>2</sup>. Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 können entsprechend 133 m<sup>2</sup> und 243 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

Für diesen Eingriff ist Biotopbeseitigung mit Totalverlust in der Tabelle 1 ermittelt.

Durch die geplante Bebauung und Waldumwandlung werden Funktionen der kartierten Biotope beeinträchtigt. Für diesen Eingriff ist Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust in der Tabelle 2 ermittelt.

**Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)**

Nr.	Biototyp / Bezeichnung	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versieg. x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
1.10.3	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten; FS 44/42	133	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	150
1.14.3	Schlagflur/Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte; FS 44/44	243	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	274
<b>Kompensationsflächenbedarf</b>					<b>424</b>

**Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust**

Nr.	Biototyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
1.10.3	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten; FS 44/42	666	1	$1 \times 0,75 = 0,75$	500
1.14.3	Schlagflur/Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte; FS 44/44	1.217	1	$1 \times 0,75 = 0,75$	913
<b>Kompensationsflächenbedarf</b>					<b>1.413</b>

Flurstück 44/43:

Das Flurstück 44/43 ist eine private Fläche, die mit Kiefernwald überlagert ist. Desweiteren ist auf dem Grundstück ein Wochenendhaus mit einem Nebengebäude vorhanden. Der Kiefernbestand ist als sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (1.8.4 WKZ) kartiert. Die Regenerationsfähigkeit und die Schutzwürdigkeit dieser Fläche sind als mittel einzustufen. Die Entwicklung der Bodenvegetation wird durch die intensive Pflege und Nutzung des Wochenendhauses eingeschränkt. Desweiteren ist der Kiefernbestand von den Waldflächen des Nationalparkamtes Müritz durch die Schlagflur auf dem Flurstück 44/44 und bewohnten Flurstück 44/45 abgeschnitten und stellt keinen störungsarmen Raum für Pflanzen und Tiere dar.

Da die Anlage 9 Biotypenkatalog Mecklenburg-Vorpommern mit Bewertung und Status (Siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) den Biototyp 1.8.4 WKZ nicht beinhaltet, wird für die Ermittlung der Wertstufe ein Biototyp 1.12.1 Kiefernbestand herangezogen. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 mit dem Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden.

Das Flurstück 44/43 umfasst eine Fläche von 2.513 m<sup>2</sup>. Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 können insgesamt 503 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Bei 180 m<sup>2</sup> vorhandenen versiegelten Fläche,

können **323 m<sup>2</sup>** zusätzlich versiegelt werden. Für diesen Eingriff ist der Kompensationsbedarf in der Tabelle 3 ermittelt. Durch die Waldumwandlung werden Funktionen des kartierten Biotops beeinträchtigt. Für diesen Eingriff ist Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust in der Tabelle 4 ermittelt.

**Tabelle 3: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)**

Nr.	Biotoptyp / Bezeichnung	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versieg. x Korrekturfaktor Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
1.8.4	Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte	323	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	363
<b>Kompensationsflächenbedarf</b>					<b>363</b>

**Tabelle 4: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust**

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
1.8.4	Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte	2.333	1	$1 \times 0,75 = 0,75$	1.750
<b>Kompensationsflächenbedarf</b>					<b>1.750</b>

Flurstück 44/45:

Bei dem Flurstück 44/45 handelt es sich um private Fläche. Das Grundstück ist bereits mit einem Wochenendhaus mit Nebengebäude überbaut, das überwiegend an den Wochenenden so wie in Urlaubszeit genutzt wird. Das Flurstück ist als Ferienhausgebiet (13.9.6 PZF) kartiert. An der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 44/45 ist eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (13.2.3 PHZ) vorhanden.

Das Flurstück 44/45 umfasst eine Fläche von 998 m<sup>2</sup>. Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 können insgesamt 200 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Bei 170 m<sup>2</sup> vorhandenen versiegelten Fläche durch Gebäude und Wege können **30 m<sup>2</sup>** zusätzlich versiegelt werden. In der Tabelle 5 ist der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust ermittelt.

**Tabelle 5: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)**

Nr.	Biotoptyp / Bezeichnung	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versieg. x Korrekturfaktor Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
1.8.4	Ferienhausgebiet	30	0	$(0,4+0,5) \times 0,75 = 0,675$	20
<b>Kompensationsflächenbedarf</b>					<b>20</b>

**Tabelle 6: Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs für das Plangebiet**

Kompensationsflächenbedarf Totalverlust FS 44/42; 44/44	424
Kompensationsflächenbedarf Totalverlust FS 44/43	363
Kompensationsflächenbedarf Totalverlust FS 44/45	20
Kompensationsflächenbedarf Funktionsverlust FS 44/42; 44/44	1.413
Kompensationsflächenbedarf Funktionsverlust FS 44/43	1.750
<b>Kompensationsflächenbedarf gesamt</b>	<b>3.970</b>

### 3.2.6.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Festsetzungen nach § 9 als Flächen der Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Für den Bebauungsplan Nr. 01/2017 „ Labusblick Zwenzow“ der Gemeinde Userin ist der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund des Platzmangels nicht möglich.

Zur Kompensation des Eingriffs ist folgender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen:

**Tabelle 7: Kompensationsmaßnahmen**

Lfd. Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Anlage vom Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten außerhalb des Plangebietes (Flurstück....., Flur....., Gemarkung.....)	1.135	2	3,5	1	3.973
<b>Flächenäquivalent für Kompensation</b>						<b>3.973</b>

Die Entwicklung der Waldfläche ist durch die Erstellung von Schutzzeineinrichtungen und dreijährige Entwicklungspflege sicher zu stellen.

Es sind Bäume und Sträucher der folgenden Arten zu pflanzen:

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europea</i>



### 3.2.6.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf von **3.970** und dem Flächenäquivalent der Kompensation von **3.973** zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzten Maßnahmen vollständig kompensiert werden kann.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch einen Flächenanteil von 1.135 m<sup>2</sup> aus standortheimischen Baum- und Straucharten bei der im Rahmen der Waldumwandlung erforderlichen Ersatzaufforstung außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

### 3.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Laut RREP MS ist der Nutzung erschlossenen Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Durch das Vorhaben wird eine Lücke in der bestehenden Bungalowsiedlung 1 in der Ortslage Zwenzow überplant; die Erschließung der Flächen ist gegeben.

Es stehen keine alternativen Planungsstandorte für das konkrete Vorhaben zur Verfügung.

## 3.3 Zusätzliche Angaben

### 3.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltüberprüfung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

### 3.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig 1 Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

### 3.3.3 Zusammenfassung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ der Gemeinde Userin war einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB zu unterziehen. Hierfür wurden für die Festsetzung von Bauflächen die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen

ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen herausgearbeitet.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Der Umweltbericht orientiert sich an Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB. Schwerpunkte bilden die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich sowie Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und zur Durchführung der Umweltüberwachung.

Alternativen zum Standort waren nicht möglich.

Auf Grund der Inanspruchnahme eines anthropogen vorbelasteten Standortes (Bungalow-siedlung) weisen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden durch zusätzliche Versiegelung eine mittlere Erheblichkeit auf. Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie anderen Arten von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts können ausgeschlossen werden. Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Plangebietes aufgrund des Platzmangels nicht kompensiert werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt. Bei der Ersatzaufforstung im Rahmen der Waldumwandlung wird auf einer Teilfläche von 1.135 m<sup>2</sup> Wald aus standortheimischen Baum- und Straucharten angelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ der Gemeinde Userin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

## 4.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1.1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.1 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.1 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.1 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** sowie der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ist zu unterscheiden zwischen

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL** ist das **Schädigungsverbot** zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

### 4.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und § 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die

planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 4.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

#### 4.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand

<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>dt. Artname</b>
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflieger
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

## 4.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Userin hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

### Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinsseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

### Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

### Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

### **Käfer**

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Der Baumbestand im Plangebiet besteht aus jungen Stieleichen und Kiefern. Die Bäume haben keine anbrüchigen Stellen und Höhlen, die als Lebensraum für die geschützten Käferarten geeignet wären. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet Eremit und Heldbock nicht vorkommen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

### **Falter**

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe den Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknöterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

## Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

## Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

### Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

### Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.



Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt MV kommen Grünfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Grasfrosch im Messtichblattquadranten 2643-4, in dem sich die Ortslage Zwenzow befindet, vor. Alle aufgezählten Arten wurden ca. 300 m nördlich der Ortslage Buchenhorst gesichtet, die ca. 2,5 km südöstlich des Plangebietes liegt. Grünfrosch und Teichfrosch wurden im nördlichen Teil des Kummer Sees, ca. 2,2 km vom Plangebiet entfernt, kartiert. Desweiteren wurde Grünfrosch 800 m Südwestlich vom Plangebiet im Wald gesichtet.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Im Plangebiet kommen keine Kleingewässer vor. Die Entfernung der südwestlichen Grenze des Plangebiets zum Großen Labussee beträgt ca. 35 m. Es ist anzunehmen, dass der See von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird. Der Große Labussee wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

### **Kriechtiere**

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen innerhalb der Bungalowsiedlung in der Ortslage Zwenzow nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume für Zauneidechse. An dieser Stelle ist der Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dicht bewachsenen Bereichen nicht gegeben. Mit der Anlage von Hausgärten sowie Waldumwandlung werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer sowie Sandtrockenrasen und extensiv genutztes Grünland kommen im Plangebiet nicht vor. Der Große Labussee als denkbare Habitat für die Sumpfschildkröten wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Fledermäuse**

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Im Plangebiet befinden sich zwei Wochenendhäuser einschließlich Nebenanlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Abbruch von baulichen Anlagen nicht geplant. Das Plangebiet ist zum Teil mit Kiefernwald überlagert und mit jungen Eichen bestockt. Zur Durchführung des Bauvorhabens ist die Entnahme des Baumbestandes unvermeidlich. Die Bäume innerhalb des Plangebietes sind relativ jung und weisen keine anbrüchigen Stellen und Baumhöhlen auf. Daher bietet der vorhandene Baumbestand keine für Fledermäuse geeigneten Sommer- und Winterquartiere. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

### **Landsäuger**

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden in Bereich des Großen Labussees keine besetzten Biberreviere erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weitgehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- so-

wie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt Zwenzow in einem großräumigen Fischotterverbreitungsgebiet. Für den Messtischblattquadranten 2643-4 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor. Totfunde an der L 25 zwischen Zwenzow und Roggentin und am Südufer des Großen Labussees belegen, dass die Art in besonderem Maße durch Straßenverkehr und die Fischerei gefährdet ist. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung der Waldflächen innerhalb der Ortslage Zwenzow nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwilddichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Aufgrund der Lage innerhalb der bestehenden Bungalowsiedlung in der Ortslage Zwenzow ist das Plangebiet für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Wald innerhalb der Planungsfläche weist keinen Buschbestand auf. Mit dem Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

## **Vögel**

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Gebiet innerhalb der Bungalowsiedlung 1 gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die anthropogen vorbelastete Waldfläche im Plangebiet wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit und die Rodung der Gehölze und Bäume im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar erfolgt.

Um das Vorhaben durchzuführen, ist die Waldumwandlung und Beseitigung des Baumbestandes unvermeidlich. Die auf den Grundstücken vorhandenen Kiefern und Eichen sind relativ jung und weisen keine für den Nestbau geeigneten, anbrüchigen, höhlenreichen Bäume auf. Die Entwicklung der Bodenvegetation wird durch die intensive Pflege und Nutzung des Wochenendhauses eingeschränkt. Der im Plangebiet vorhandener Baumbestand ist von den Waldflächen des Nationalparkamtes Müritz durch die Schlagflur, bewohnten Flurstück und die Straße Zwenzow-Wesenberg abgeschnitten und stellt keinen störungsarmen Raum für Vögel dar.

Nach dem Kartenprotal MV liegt die Planfläche außerhalb der Natura-2000 Gebiete und hat keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet für Rastende und überwinternde Watt- und Wasservögel. Die Fläche gehört nicht zu den großen unzerschnittenen und störungsarmen forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Reduzierung des Baumbestandes wird die Zug- und Rastvogel sowie überwinterer im Umland von Zwenzow nicht erheblich beeinträchtigen.

Die SPA- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen unter Punkten 3.2.3 und 3.2.4 ergeben, dass das geplante Wochenendhausgebiet und die Waldumwandlungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 sowie des FFH-Gebietes DE 2543-301 in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile führen wird.

#### 4.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die ergänzenden Bebauungen innerhalb der Bungalowsiedlung 1 nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, hat die Gemeinde Userin geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der anthropogen vorbelastete Standort in der Ortslage Zwenzow nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Landsäuger und störungsempfindlichen Vogelarten gehört. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit ist die Fläche nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest jedes Jahr erneuern.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauaufreimung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt und die Rodung der Gehölze und Bäume im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt wird.

Unter dieser Voraussetzung ist die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Gebäudeabbruch
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm
- Kollision von Tieren mit mobilen und immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Userin festgestellt, dass die ergänzenden Bebauungen und die Waldumwandlung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen.

---

#### Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat der Gemeindevertretung in der Sitzung am ..... zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Labusblick Zwenzow“ vorgelegen.

Userin, den

Bürgermeister

## Anlagen:

- Anlage 1:**  
 Auszug aus der Vogelschutzgebietsverordnung (VSGLVO M-V) vom 20.06.2011.  
 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

### DE 2642-401 Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

#### Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
<b>Blässgans</b>	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie</li> <li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</li> </ul>
<b>Blässhuhn</b>	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
<b>Blaukehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen</li> <li>- von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche</li> </ul>	
<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)</li> </ul> sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)</li> </ul>	
<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Land-	fischreiche Gewässer mit ausrei-

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	<i>aetus</i>	schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Wald-rändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromlei-tungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	chender Sichttiefe
<b>Flussee-schwalbe</b>	<i>Sterna hiru-do</i>	- fischreiche Gewässer mit ausrei-chender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlamm-bänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nist-flößen)	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)
<b>Gänsesäger</b>	<i>Mergus mer-ganser</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sicht-tiefe und möglichst geringen fische-reilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenan-gebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
<b>Graugans</b>	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbe-sondere Seen) mit störungs-armen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsar-men Bereichen als Sammel-plätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
<b>Haubentau-cher</b>	<i>Podiceps cri-status</i>	fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwem-	größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>mungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)</li> </ul>	<p>Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)</p>
<b>Heidelerche</b>	<i>Lullula arbores</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten</li> <li>- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)</li> </ul>	
<b>Kolbenente</b>	<i>Netta rufina</i>	<p>Seen und Teiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)</li> </ul>	<p>Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation</p>
<b>Kormoran</b>	<i>Phalacrocorax carbo</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer)</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)</li> </ul>
<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hoch-</li> </ul>

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte



Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			staudenfluren
<b>Kranich</b>	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder</li> <li>- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze</li> <li>sowie</li> <li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze</li> </ul>
<b>Krickente</b>	<i>Anas crecca</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder</li> <li>- mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer)</li> <li>- Überschwemmungsgebiete</li> <li>- renaturierte Polder</li> </ul>
<b>Lachmöwe</b>	<i>Larus ridibundus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> <li>sowie</li> <li>- offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat</li> </ul>	
<b>Löffelente</b>	<i>Anas clypeata</i>	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
<b>Mittelspecht</b>	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden</li> </ul>	

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> <li>als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)</li> <li>- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter</li> <li>- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</li> </ul>	
<b>Ortolan</b>	<i>Emberiza hortulana</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kullissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)</li> <li>und</li> <li>- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat</li> </ul>	
<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen,</li> <li>- großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen</li> </ul>	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen ) mit einzelnen Gehölzstrukturen
<b>Raufußkauz</b>	<i>Aegolius funereus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder</li> <li>- mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen</li> <li>und</li> <li>- mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat)</li> </ul>	
<b>Reiherente</b>	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Seen und Teiche</li> <li>- mit störungsarmen Flachwasserbe-</li> </ul>	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit rei-

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>reichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz</li> </ul>	<p>chen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)</li> </ul>
<b>Rohrdommel</b>	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren),</li> <li>- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben</li> </ul>	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</li> </ul>	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungs-

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Wald-randbereich sowie einem störungs-armen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</li> </ul>	<p>leitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte</p>
<b>Saatgans</b>	<i>Anser fabalis</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seen mit größeren störungs-armen Bereichen als Schlaf-gewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze und</li> <li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</li> </ul>
<b>Schnatterente</b>	<i>Anas strepera</i>	<p>störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submers-vegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)</p>	<p>störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder</p>
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Wald-randbereich sowie einem störungs-armen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</li> </ul>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern</p>
<b>Schwarz-</b>	<i>Dryocopus</i>	größere, vorzugsweise zusammen-	

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
specht	<i>martius</i>	hängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
<b>Schwarzstorch</b>	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
<b>Seeadler</b>	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
<b>Singschwan</b>	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
<b>Sperbergrasmücke</b>	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnli-	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		che Flächen)	
<b>Tafelente</b>	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
<b>Trauerseeschwalbe</b>	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete
<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
<b>Turteltaube</b>	<i>Streptopelia turtur</i>	mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	
<b>Wachtelkönig</b>	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
<b>Wanderfalke</b>	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	möglichst unzerschnittene Niedrungsgebiete (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger	

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
<b>Wespenbus-sard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
<b>Ziegenmelker</b>	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
<b>Zwerggans</b>	<i>Anser erythropus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
<b>Zwerg-schnäpper</b>	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz  (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

• **Anlage 2:**  
Biotoptypenkartierung vom Februar 2017

